



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Maßregelvollzug Heidelberg
(Forensische Psychiatrie)

Besuch vom 28. November 2023

Az.: 233-BW/5/23

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Ungeeignete räumliche Gegebenheiten	3
II	Doppelbelegung mit Stockbetten	4
III	Personalsituation	4
1	Therapeutische Angebote	4
2	Externer Sicherheitsdienst	4
IV	Durchsuchung mit Entkleidung.....	5
V	Fixierung.....	5
VI	Hausordnung.....	6
VII	Kameraüberwachung	6
1	Einsicht in den Toilettenbereich	6
2	Sichtbarkeit der Kamera.....	7
VIII	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	7
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	7
I	Aufenthalt im Freien.....	7
II	Zeitliche Orientierung.....	7
E	Weiteres Vorgehen.....	8

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 28. November 2023 die Klinik für Forensische Diagnostik und Suchttherapie Heidelberg. Sie wird durch das Zentrum für Psychiatrie Calw betrieben.

Seit August 2023 werden Patienten in dem ehemaligen Gefängnisgebäude untergebracht, welches bis 2015 als Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Mannheim diente. Die Nutzung des alten Gebäudes soll befristet auf zwei Jahre stattfinden, um die Zeit für die Neubauten einer forensischen Einrichtung in Schwäbisch Hall zu überbrücken.

Zum Besuchszeitpunkt war die Einrichtung bei einer Belegungsfähigkeit von 80 Plätzen mit 47 untergebrachten Patienten belegt.

Die Delegation meldete den Besuch am Vortag im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg an und traf am Besuchstag um 9:45 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Delegation verschiedene Stationen, Aufenthaltsbereiche, die kameraüberwachten Krisenräume, den Sportraum und den Außenbereich mit Sportplatz.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit Patientensprechern und dem sogenannten Haussprecher. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen ihr während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

In der Klinik hatte bis zum Besuchszeitpunkt weder eine Absonderung noch eine Fixierung stattgefunden. Zwar ist sie erst seit August 2023 in Betrieb, dennoch kann dies auf einen zurückhaltenden Umgang mit Zwangsmaßnahmen hinweisen.

Sowohl die Patienten- als auch der Haussprecher können bereits ihre jeweiligen Funktionen wahrnehmen, die Belange der untergebrachten Patienten bündeln und zwischen den Mitarbeitenden und den Untergebrachten vermitteln.

Erfreulicherweise besteht die Möglichkeit der Videotelefonie. Sie vereinfacht die Aufrechterhaltung regelmäßiger Kontakte zu Familie und engen Bezugspersonen auch für diejenigen Patienten, die keinen oder wenig Besuch erhalten. Allerdings teilte die Klinikleitung mit, dass die Videotelefonie vollständig auf das monatliche Besuchskontingent angerechnet würde. Aus Sicht der Nationalen Stelle ist eine audiovisuelle Verbindung in der Qualität des Kontakts nicht mit einer persönlichen Begegnung im Rahmen eines Besuchs gleichzusetzen. Die Videotelefonie sollte daher nicht auf das Besuchskontingent angerechnet werden.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Ungeeignete räumliche Gegebenheiten

Die Nationale Stelle erkennt an, dass das Gebäude für die Nutzung als Maßregelvollzugsklinik saniert wurde, **für eine zeitgemäße Unterbringung von Patienten ist es jedoch nicht geeignet.**

Die Patientenzimmer (ehemalige Hafträume) sind mit Fenstern ausgestattet, die so weit oben liegen, dass ein Blick nach draußen nicht möglich ist. Des Weiteren sind einige Räume mit Milchglasfenstern ausgestattet, was den Zugang zum Tageslicht erheblich mindert. Verdunklungsmöglichkeiten, z.B. in Form von Vorhängen, stehen nicht zur Verfügung.

Es gibt auf den Stationen keine angemessenen Aufenthalts- oder Gemeinschaftsräume, so dass ein Zusammenkommen der untergebrachten Patienten in den hinteren Bereichen der Flure stattfindet, wo lediglich Tische und Stühle aufgestellt sind.

Der Nationalen Stelle ist bewusst, dass die ehemalige Justizvollzugsanstalt für eine befristete Nutzung von zwei Jahren nicht vollständig umgebaut werden wird.

Daher ist es aus ihrer Sicht unbedingt notwendig, die o.g. Befristung einzuhalten. Bis dahin sollen alle Bemühungen unternommen werden, den Patienten einen weitgehend normalen Klinikaufenthalt zu ermöglichen.

II Doppelbelegung mit Stockbetten

Die Patienten sind hauptsächlich einzeln, aber auch zu zweit in den Zimmern untergebracht.

Mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen und Zwischenfälle provozieren. Die Nationale Stelle hält daher den Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug gesetzlich verankert ist,¹ für erforderlich.

Eine regelmäßige Unterbringung in Einzelzimmern soll gesetzlich vorgesehen werden. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen gewährleistet bleibt.

Hinzu kommt, dass die Doppelzimmer mit Stockbetten ausgestattet waren.

Dies stellt aus Sicht der Nationalen Stelle keine zeitgemäße Unterbringung von Patienten dar.

III Personalsituation

1 Therapeutische Angebote

In der Einrichtung wird außer der Sporttherapie keinerlei Arbeits- oder Ergotherapie angeboten. Stellen seien zwar ausgeschrieben worden, allerdings habe sich bis zum Besuchszeitpunkt noch kein therapeutisches Personal gefunden.

Es erscheint fraglich, ob unter diesen Bedingungen eine ausreichende Betreuung und Beschäftigung der untergebrachten Patienten gewährleistet werden kann. Zudem kann sich eine angespannte Personalsituation – gerade in Verbindung mit der Langeweile der Patienten – negativ auf die Gesamtatmosphäre und somit auf die Sicherheit in der Einrichtung auswirken. Regelmäßig geht mit einer Unterbesetzung der Mitarbeitenden eine Überarbeitung des Restpersonals einher.

Es ist sicherzustellen, dass regelmäßige und sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten für die untergebrachten Personen angeboten werden.

Eine ausreichende, den Aufgaben entsprechende, personelle Besetzung soll gewährleistet werden. In diesem Sinne regt die Nationale Stelle an, zu überprüfen, durch welche Maßnahmen freie Stellen adäquat besetzt werden können.

2 Externer Sicherheitsdienst

In der Einrichtung wird ein externer Sicherheitsdienst beschäftigt, der das Pflegepersonal bei verschiedenen pflegefernen Tätigkeiten unterstützt, wie beispielsweise bei der Begleitung der untergebrachten Patienten zum Speisesaal.

¹ So enthält § 13 Abs. 1 des Baden-Württembergischen Dritten Justizvollzugsgesetzbuches (JVollzGB) den Grundsatz, dass „Gefangene (...) während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden [sollen]“.

Alle Patienten, mit denen die Besuchsdelegation vor Ort gesprochen hat, beschwerten sich über die Umgangsformen und den Umgangston vieler Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes. Dieser sei teilweise herablassend und provokant und wirke sich negativ auf die Gesamtatmosphäre aus.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist ein solcher Umgang mit den Patienten nicht zu akzeptieren.

Externe Sicherheitsmitarbeitende sollen nicht im täglichen Stationsleben involviert sein.

Sollte ihr punktueller Einsatz unabdingbar sein, soll eine grundlegende und regelmäßige Schulung sowie eine fundierte Einarbeitung im Umgang mit untergebrachten Personen sichergestellt werden. Der Umgang mit den Patienten hat respektvoll zu erfolgen.

IV Durchsuchung mit Entkleidung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass bei der Aufnahme stets eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vorgenommen werde.

Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.² Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.³

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren. Zudem soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, z.B. in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.⁴

Im Nachgespräch wurde der Delegation bereits zugesagt, dass eine zweiphasige Entkleidung etabliert werden soll.

V Fixierung

Im Gespräch über das Vorgehen im Falle einer Fixierung wurde beschrieben, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Situation im Krisenraum, in dem Fixierungen durchgeführt werden, kontinuierlich am Monitor überwachen würde.

Eine solche optisch-elektronische Beobachtung entspricht nicht den verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen. So fordert das Bundesverfassungsgericht, dass „während der Durchführung der Maßnahme jedenfalls bei einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung in der Unterbringung aufgrund der Schwere des Eingriffs und der damit verbundenen Gesundheitsgefahren grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten [ist]“.⁵

Nur eine physische Eins-zu-eins-Betreuung ermöglicht es, bei einer Fixierung auftretende Gesundheitsgefahren wirksam zu erkennen und zu vermeiden. Aus therapeutischen Gründen kann

² BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

³ BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 22. In diesem Sinne vgl. auch EGMR, Urteil vom 22.10.2020, Roth ./I. Deutschland, Individualbeschwerden Nrn. 6780/18 und 30776/18, Rn. 69, 72 – Verletzung von Artikel 3 EMRK.

⁴ Vgl. dazu beispielsweise § 70 Abs. 2 BremPsychKG: „Die Durchsuchung ist im Wege der Halbentkleidung durchzuführen“.

⁵ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, 2, Rn. 83.

allenfalls eine Platzierung der betreuenden Person außerhalb des Sichtfeldes (hier: im Vorraum) der fixierten Person erfolgen.

Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet.

VI Hausordnung

Zum Besuchszeitpunkt lag noch keine Hausordnung vor. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass diese zwar in Bearbeitung sei, jedoch immer wieder Anpassungen notwendig geworden seien.

Insbesondere in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen ist es wichtig, dass die untergebrachten Personen die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen, diese verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten zwischen Patienten unterstützen.

Im Maßregelvollzug sind üblicherweise Menschen mit psychischen Einschränkungen und Behinderungen untergebracht, für die Texte nicht zwingend leicht verständlich sind.

Die Patienten sollen jederzeit Zugang zu einer leicht verständlichen Hausordnung haben.

Ein großer Anteil der untergebrachten Patienten besitzt einen Migrationshintergrund, viele sind der deutschen Sprache nur sehr bedingt mächtig.

Daher soll die Hausordnung auch in die innerhalb der Klinik verbreiteten Sprachen übersetzt werden.

VII Kameraüberwachung

Die besichtigten Krisenräume werden mittels Kamera vollständig überwacht.

1 Einsicht in den Toilettenbereich

Kritisch anzumerken ist, dass bei der Kameraüberwachung in den Krisenräumen auch der Toilettenbereich erfasst und unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet wird.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Aus diesem Grund ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen regelmäßig Kameraüberwachungssysteme, die eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Zudem kann sich bei einer längeren Aufenthaltsdauer die Verpixelung automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Jenes System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre weiterhin das schnelle Erkennen von Suizidversuchen.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im Krisenraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene,

begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, den Raum temporär ohne Einschränkung zu überwachen.

2 *Sichtbarkeit der Kamera*

In den Krisenräumen war weder darauf hingewiesen, dass eine Kameraüberwachung stattfindet, noch ersichtlich, ob die Kamera an- oder ausgeschaltet war – dies könnte beispielsweise mittels eines LED-Lichts gewährleistet werden.

Die betroffene Person muss in geeigneter Weise, z.B. durch Piktogramme, auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll auch erkennbar sein, ob diese eingeschaltet ist.

VIII Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung greift erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen ein.⁶

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche die Intimsphäre der betroffenen Person schonende Methoden der Drogenkontrolle erfasst. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund, des Einsatzes eines Markersystems, oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann.⁷ Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

D **Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation**

I Aufenthalt im Freien

Der Außenbereich besteht aus einem gepflegten Sportplatz. Sitzgelegenheiten oder Schutzmöglichkeiten vor widrigen Witterungsbedingungen für Patienten und Mitarbeitende gibt es allerdings nicht. Es werden zwar Schirme vorgehalten, allerdings wäre die Überdachung eines Teilbereiches wünschenswert.

II Zeitliche Orientierung

Die dauerhafte Möglichkeit, bei Unterbringung im Krisenraum die Uhrzeit einzusehen, wie die Nationale Stelle es in anderen Einrichtungen beobachtete – zum Beispiel durch das Anbringen einer Uhr in Sichtweite – kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

⁶ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. März 1994, Az.: 1 Ws 44/94.

⁷ BVerfG, Beschluss vom 22. Juli 2022, Az.: 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 25. März 2024